

EINWOHNERGEMEINDE



**Vollziehungsverordnung zum
Reglement über die Reklameeinrichtungen
vom 25. April 2007**

**REKLAMEVERORDNUNG
der Einwohnergemeinde Allschwil**



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Inhalt und Zweck	3
Art. 2	Grundsatz und Geltungsbereich des Plakatierungskonzeptes	3
Art. 3	Bewilligung	3
Art. 4	Art und Umfang der Plakatierung.....	3
Art. 5	Plakatgruppen	3
Art. 6	Trägermaterial	4
Art. 7	Unterhalt und Reinigung	4
Art. 8	Grenzabstände.....	4
Art. 9	Verkehrstechnik	4
Art. 10	Temporäre Reklamen	4
Art. 11	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 3 und auf § 8 des Reglements über die Reklameeinrichtungen (Reklamereglement) der Gemeinde Allschwil vom 17. Januar 2007, nachstehende Verordnung:

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹Diese Verordnung regelt in Art. 2 bis 9 das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Ausgestaltung, die Anordnung und den Unterhalt der Plakatschlagstellen.

²Die zulässigen Standorte für temporäre Reklamen gemäss § 23 des kommunalen Reklamereglements sind in Art. 10 dieser Verordnung geregelt.

Art. 2 Grundsatz und Geltungsbereich des Plakatierungskonzeptes

¹Die wesentlichen Ziele des Plakatierungskonzeptes der Gemeinde Allschwil sind:

- a) Definition der für die Plakatwerbung geeigneten Standorte
- b) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Plakatierung
- c) Pflege des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen
- d) Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen
- e) Aufwertung von unattraktiven städtischen Räumen
- f) Respektierung von Grün- und Freiräumen

²Diese Ziele gelten für den öffentlichen und den privaten Grund in sinngemässer Weise, soweit Plakatstellen, welche sich auf dem privaten Grund befinden, auf den öffentlichen Raum ausgerichtet sind und diesen optisch belasten.

Art. 3 Bewilligung

¹Permanente und fest montierte Werbeflächen sind bewilligungspflichtig.

²Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse sowie ein rechtsgültiger Situationsplan 1 : 1'000 oder 1 : 500 mit Originalunterschrift des Geometers (nicht älter als 6 Monate) beizulegen. Zudem muss eine ausreichende Photodokumentation beigelegt werden..

Art. 4 Art und Umfang der Plakatierung

¹Plakatflächen¹ F4, F12 und F200 können in der Linie, rechtwinklig und schräg zur Strasse oder zu dominierenden Gebäudefluchten bis zur maximal zulässigen Anzahl gemäss Plakatierungsplan angeordnet werden.

²Grossflächen-Plakate F24 sind immer als Sonderfälle zu behandeln².

³Weitere Formate und technische Ausführungen werden jeweils unter der Berücksichtigung der maximal zulässigen Anzahl Quadratmeter und Anschlagstellen gemäss Plakatierungsplan im Einzelfall geprüft und bewilligt³.

Art. 5 Plakatgruppen

¹Plakatgruppen sind nur bei Parallelstellung und bis maximal drei Formaten F12 zulässig.

²Die Plakatflächen sind so zu gruppieren, dass sich Werbung mit plakatfreiem Raum rhythmisch abwechselt. In der Gruppe sind einheitliche Formate zu wählen.

¹ Siehe Anhang 1

² Fassung gemäss GR-Beschluss vom 2.Juli 2014, in Kraft seit 3. Juli 2014

³ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 2.Juli 2014, in Kraft seit 3. Juli 2014

Art. 6 Trägermaterial

¹Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sind zu beschreiben, ebenso die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe.

²Einsichtbare, nicht plakatierte Rückseiten haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen (z.B. zusätzliches Riffel- oder Lochblech).

Art. 7 Unterhalt und Reinigung

¹Es ist darauf zu achten, dass die mechanische Reinigung und Schneeräumung von Trottoir und Strassenraum nicht übermässig behindert wird.

²Bodenverankerung und Belageinbau sind so zu wählen, dass kein erschwerter Unterhalt der Allmend entsteht. Andernfalls sind Abgeltungen zu vereinbaren.

Art. 8 Grenzabstände

Werbetafeln an Kantonsstrassen bedürfen zusätzlich der erforderlichen kantonalen Teilbewilligungen.

Art. 9 Verkehrstechnik

¹Insbesondere sind die Sichtzonen bei Einmündungen, Knoten und Fussgängerstreifen zu beachten. Die Verkehrssicherheit gemäss Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes⁴ vom 19. Dezember 1958 (SVG) muss gewährleistet sein.

²Das Trägermaterial von Plakatstellen darf keine Unfallgefahr darstellen.

Art. 10 Temporäre Reklamen

Ohne Bewilligung sind temporäre Reklamen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

¹Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Fahrzeuge gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtprofil ist einzuhalten.

²Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen; ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate.

³Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerin bzw. des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.

⁴Das freie Plakatieren von temporären Reklamen ist auf folgende Areale der Gemeinde beschränkt:

- Gemeindepark
- Baslerstrasse, Rabatte vis-a-vis Einmündung Parkallee
- Spitzwaldstrasse (Areal ehemaliger Migros-Sträuchermarkt)
- Im Brühl (linksufriges Bachgrabengebiet, Parzelle A 127)
- Baslerstrasse, Rabatte von Einmündung Muesmattweg bis Liegenschaft Baslerstrasse 255
- Parkanlage Lindenplatz entlang Baslerstrasse⁵.

⁵Die als gemeindeeigen gekennzeichneten Anschlagstellen stehen zur freien Plakatierung zur Verfügung.

⁶Spätestens acht Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen; ansonsten werden sie zu deren Lasten entfernt.

⁴ SR 741.01

⁵ Fassung gemäss GR- Beschluss vom 30. Januar 2008, in Kraft per 1. Februar 2008

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 339.07 vom 25. April 2007) in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Dr. Anton Lauber
Die Verwalterin: Sandra Steiner

Anhang 1: Schema der Plakatformate